

**über die Sitzung des Kreistages am 16.12.2022, gr. Sitzungssaal**

---

**Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Bestellung eines Beiratsmitgliedes**

---

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Olya Linnberg wird auf gemeinsamen Vorschlag der Tourismusorganisationen im Landkreis gemäß § 11 der Unternehmenssatzung als Mitglied im Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH bestellt. Die Amtszeit von Frau Linnberg endet mit der laufenden Amtszeit des Beirats, also zum 30. April 2026.

**Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Wirtschafts- und Stellenplan sowie Defiziterstattung für das Geschäftsjahr 2023**

---

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 dem Kreistag empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit dem vom Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH für das Jahr 2023 empfohlenen Wirtschaftsplan mit Stellenplan besteht Einverständnis. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 eine Betriebskostendefiziterstattung in Höhe von maximal 795.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2023 sind dafür Mittel in Höhe von 795.000,00 EUR zu veranschlagen. Die Defiziterstattung ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuführen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

**Anpassung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege ab 01.01.2023**

---

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt folgende Satzung:

**Kostenbeitragssatzung  
des Landkreises Berchtesgadener Land  
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

**vom 15.11.2022**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012  
(Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und  
kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83)

zuletzt geändert durch **9. Änderungssatzung vom 16.11.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 28.12.2021, S. 528 - 530)**

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a VI des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

**§ 1  
Satzungszweck**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2  
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.

Sitzung des Kreistages vom 16.12.2022

Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.

- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

### **§ 4**

#### **Einkommensermittlung**

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
  2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
  3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;

Sitzung des Kreistages vom 16.12.2022

4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

## **§ 5**

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.

(3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 7**

### **Kostenbeitragserlass**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 16.11.2021 (Bekanntmachung am 28.12.2021) außer Kraft.**

Bad Reichenhall, den **15. November 2022**

Bernhard Kern  
Landrat

**Anlage zur Satzung**

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden												
			mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr	mehr		
			als 2	als 3	als 4	als 5	als 6	als 7	als 8	als 9	als 10	als 11	als 12		
			bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12		
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	bis zu	15.000 €		1	19 €	29 €	39 €	49 €	58 €	68 €	78 €	88 €	97 €	107 €	117 €
	bis zu	20.000 €		2	29 €	44 €	58 €	73 €	88 €	102 €	117 €	131 €	146 €	160 €	175 €
	bis zu	25.000 €		3	39 €	58 €	78 €	97 €	117 €	136 €	156 €	175 €	194 €	214 €	233 €
	bis zu	30.000 €		4	49 €	73 €	97 €	122 €	146 €	170 €	194 €	219 €	243 €	267 €	292 €
	bis zu	40.000 €		5	68 €	102 €	136 €	170 €	204 €	238 €	272 €	306 €	340 €	374 €	408 €
	bis zu	50.000 €		6	88 €	131 €	175 €	219 €	263 €	306 €	350 €	394 €	438 €	481 €	525 €
	über	50.000 €		7	97 €	146 €	194 €	243 €	292 €	340 €	389 €	438 €	486 €	535 €	583 €

**Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität**

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt:

1. Anstelle von Herrn Bernhard Heitauer wird Herr Josef Flatscher als Ausschussmitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt.
2. Anstelle von Herrn Bernhard Resch wird Herr Maximilian Lederer als 1. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses bestellt.
3. Anstelle von Herrn Maximilian Lederer wird Herr Bernhard Heitauer als 2. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses bestellt.
4. Herr Bernhard Resch wird anstelle von Herrn Hannes Rasp als Ausschussmitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt.
5. Anstelle von Herrn Josef Flatscher wird Herr Hannes Rasp als 2. stellvertretendes Mitglied des Ausschusses bestellt.“

**Maßnahmenpaket zur regenerativen Wärmegewinnung für den Landkreis Berchtesgadener Land**

---

**Beschluss:**

- 1) Der Kreistag beschließt das vorgestellte Maßnahmenpaket zur regenerativen Wärmegewinnung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung ab dem Jahr 2023. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt 100.000,- Euro sind für den Haushalt 2023 und im Finanzplan vorzusehen.
- 2) Die Umsetzung der Maßnahme zum Aufbau und beabsichtigten dauerhaften Betrieb eines Energiemanagements für die landkreiseigenen Liegenschaften (Punkt 5 des Maßnahmenpakets) erfolgt vorbehaltlich einer Förderung durch Bundes und/oder Landesmittel.

**Antrag der Kreistagsfraktion B90/Die Grünen: Zusätzliche Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften**

---

**Beschluss:**

Abstimmung über den Antrag:

**Antrag Bündnis90 / Die Grünen:**

„Der Kreistag beschließt für das Jahr 2023 die Installation von Photovoltaikanlagen (kurz PV-Anlagen) auf kreiseigenen Liegenschaften mit einem Investitionsvolumen von zusätzlich 100.000 € in Ergänzung zu den bereits für 2023 geplanten Haushaltsmitteln von 112.000 €. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen für PV-Anlagen auf kreiseigenen Liegenschaften zu identifizieren und die Planung für die Errichtung einzuleiten.“

**Kliniken Südostbayern AG - Mitfinanzierung Bauinvestitionen**

---

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land stellt für die Kliniken Südostbayern AG zweckgebunden für den Bereich Bauinvestitionen einen Betrag von jeweils 1,5 Mio. € für die Jahre 2023 und 2024 und von jährlich jeweils 2,0 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2028 als Investitionszuschüsse vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsbeschlusses durch den Kreistag in die Kreishaushalte bzw. in die Finanzplanung ein.

Voraussetzung ist, dass der Landkreis Traunstein ebenfalls entsprechende Investitionszuschüsse (3,0 Mio. € für 2023 und 2024 und 4,0 Mio. € für 2025 bis 2028) bereitstellt.

2. Die bereitgestellten Mittel können nach Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzung und bei entsprechenden Investitionsaufwendungen im Baubereich durch die Kliniken Südostbayern AG unverzüglich abgerufen werden. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist spätestens mit der Feststellung des Jahresabschlusses (z. B. durch Bestätigung des Wirtschaftsprüfers) für das jeweils vergangene Jahr nachzuweisen.

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023****Beschluss:**

Der Kreistag erlässt die in der Anlage im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung, samt ihren Anlagen, wie dem

- Haushaltsplan
- Finanzplan
- Stellenplan

für das Haushaltsjahr 2023:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**1. im Ergebnishaushalt mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge von	135.829.293,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	135.712.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	116.993,00 €

**2. im Finanzhaushalt****a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.514.793,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	129.532.100,00 €
und dem Saldo von	1.982.693,00 €

**b) aus Investitionstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.828.951,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	39.265.280,00 €
und einem Saldo von	-18.436.329,00 €

**c) aus Finanzierungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-791.164,00 €
und einem Saldo von	-791.164,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  
-17.244.800,00 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird neu festgelegt auf: 0,00 €

Sitzung des Kreistages vom 16.12.2022

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:  
0,00 €

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 61.483.138,46 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 44,50 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) | für die Grundstücke                                  | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 300 v. H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 7.000.000,00 €

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16.12.2022  
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Bernhard Kern  
Landrat